

Gebührenverordnung

der Sekundarschulgemeinde Bonstetten

Kreisschulgemeinden Bonstetten, Stallikon, Wettswil a.A.

Gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand der Verordnung.....	3
Art. 2 Gebührenpflicht.....	3
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen.....	3
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	3
Art. 5 Gebührentarif	3
Art. 6 Gebührenerhöhung bzw. Gebührenermässigung.....	4
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	4
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung.....	4
Art. 9 Kostenvorschuss	4
Art. 10 Mehrwertsteuer	4
Art. 11 Fälligkeit	4
Art. 12 Verzugszins	5
Art. 13 Gebührenverfügung	5
Art. 14 Mahnung und Betreuung.....	5
Art. 15 Verjährung.....	5
II. Die einzelnen Gebühren	5
A) <i>Verwaltung allgemein</i>	5
Art. 16 Schreib- und ähnliche Gebühren	5
Art. 17 Gesuch um Informationszugang	5
B) <i>Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen</i>	6
Art. 18 Schuleigene Räumlichkeiten und Anlagen	6
Art. 19 Sportanlagen Sportzentrum Schachen	6
C) <i>Schulwesen</i>	6
Art. 20 Freiwillige Angebote der Schule.....	6
Art. 21 Allgemeine Verwaltungsgebühren	6
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 22 Übergangsbestimmungen	6
Art. 23 Inkrafttreten	6

Die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020 erlässt folgende Gebührenverordnung (GebV):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritten,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Die Gebühren für die Benutzung des Sportzentrums Schachen sind in der Gebührenverordnung Sportzentrum Schachen und Aussenanlagen geregelt.

³ Diese Verordnung gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Sekundarschulgemeinde benutzt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem von der Schulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt die Schulpflege direkt im Gebührentarif fest.

³ Die Schulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif und dessen Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenerhöhung bzw. Gebührenermässigung

Die Schulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Kreisschulgemeinde haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer kommerziellen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden,
- d) reduziert oder gänzlich erlassen werden für lokale Vereine, Organisationen, Kinder, Jugendliche oder Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Art. 9 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 10 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 11 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistungserbringung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Wird eine Rechnung erstellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 12 Verzugszins

¹ Sofern durch übergeordnetes Recht keine abweichenden Bestimmungen bestehen, wird die gebührenpflichtige Person mit der Zustellung der ersten Mahnung in Verzug gesetzt und ab Zustellungsdatum die Gebühren und Auslagen mit 5 % verzinst.

² Eine verlangte anfechtbare Verfügung hemmt den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 13 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine kostenpflichtige anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 14 Mahnung und Betreuung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Betreibungen werden Gebühren erhoben.

³ Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreuung verzichtet werden.

Art. 15 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

A) Verwaltung allgemein

Art. 16 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide etc. können zusätzliche Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papiausdrucke Gebühren erhoben werden.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 17 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen können Gebühren erhoben werden. Diese richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie der Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

B) Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 18 Schuleigene Räumlichkeiten und Anlagen

¹ Für die Benutzung von Schulräumlichkeiten und Anlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Räume und Anlagen erhoben.

² Für die Musikschule Knonauer Amt, die kulturellen und sportlichen Vereine sowie die gemeinnützigen Organisationen mit Sitz in den Kreisschulgemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. sind nicht-kommerzielle Nutzungen gebührenfrei.

³ Bei der Bemessung der Gebühren wird zwischen Benutzern aus den Kreisschulgemeinden und sonstigen Benutzern unterschieden.

⁴ Die Schulpflege legt die Gebühren im Reglement Benutzung Schulräumlichkeiten und Anlagen fest.

Art. 19 Sportanlagen Sportzentrum Schachen

Die Benutzung des Sportzentrums Schachen ist in der Gebührenverordnung Sportzentrum Schachen und Aussenanlagen geregelt.

C) Schulwesen

Art. 20 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport
- freiwillige Lager
- Kurse und freiwillige Bildungsangebote
- Mittagstisch

Art. 21 Allgemeine Verwaltungsgebühren

¹ Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und dergleichen bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten Gebühren bis höchstens 100 Franken.

² Für das Einholen von Informationen für Klassenzusammenkünfte werden in der Regel keine Gebühren erhoben, sofern die Daten elektronisch eruiert werden können.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Diese Gebührenverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Widersprechende Gebührentarife der Schulpflege werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Sekundarschulpflege Bonstetten



Tamara Fakhreddine
Präsidentin



Maria Wyrsch-Aschwanden
Leiterin Schulverwaltung